

Marktgemeinde KIRCHSCHLAG

3631 Ottenschlag, Kirchschlag 2 Tel.: 02872/7226, Fax: 02872/20052

Email: office@kirchschlag.gv.at
Homepage: www.kirchschlag.gv.at

GZ 24 025-SUPV

Örtliches Raumordnungsprogramm 1994 18. Änderung

Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)



Sreening

Scoping

Impressum

Ersteller des Berichts

Marktgemeinde KIRCHSCHLAG A-3631 Ottenschlag, Kirchschlag 2, Bezirk Zwettl

T: +43 2872 7226 F: +43 2872 20052

E: office@kirchschlag.gv.at

mit fachlicher Unterstützung

Kommunaldialog Raumplanung GmbH

Dipl. Ing. Margit Aufhauser-Pinz Wallner Hannes, Bsc Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, T. + 43 699 19228413 E office@kommunaldialog.at



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
	Dokumentation des IST-Zustandes	
	Übersicht über die Äderungspunkte und Ersteinschätzung	
	Beschreibung der Änderungen	
4.	.1 Änderungspunkt 1, KG Kirchschlag: Neuwidmung von Bauland-Agrargebiet	7
4.	.2 Änderungspunkt 3, KG Kirchschlag: Widmungsanpassung im öffentlichen Raum	10
5	Kumulative Auswirkungen ALLER geplanten Maßnahmen	14
6	Screeningergebnis	15
7	Scoping – Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	16
	Zusammenfassung	

Genderhinweis:

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Soweit sich die in diesem Bericht verwendete Bezeichnung auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



1 Einleitung

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Kirchschlag wurde im Jahr 1994 erstellt. Der Gemeinderat befasst sich derzeit mit der 18. Änderung dieses Programms. Ein Örtliches Entwicklungskonzept existiert noch nicht, befindet sich jedoch in der Erstellung. Die geplanten Maßnahmen entsprechen dem Vorentwurf dieses Entwicklungskonzepts.

Im Rahmen von Änderungsverfahren müssen bestimmte Festlegungen und Umsetzungsmaßnahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden. Gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 gilt bei Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogramms folgende Rechtsgrundlage für strategische Umweltprüfungen:

"Sofern bei einer sonstigen Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vornherein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist."

Der vorliegende Bericht untersucht, ob die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogramms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Die Untersuchungen erfolgten insbesondere unter Berücksichtigung von Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG sowie des entsprechenden EU-Leitfadens zur Umsetzung der SUP-Richtlinie. Die von der Abteilung RU7 (ehemals RU2) erstellten SUP-Formulare dienen als Grundlage für die Dokumentation der Überlegungen (vgl. www.raumordnung-noe.at).

Der Bericht enthält keine Aussagen zum eigentlichen Verfahren zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms und stellt keinen Erläuterungsbericht dar. Das vorliegende Dokument behandelt Analysen zur Prüfung möglicher "erheblicher Umweltauswirkungen".

Im geplanten Änderungsverfahren kommt es zu Anpassungen des Flächenwidmungsplans in den Katastralgemeinden Kirchschlag und Eck. In den folgenden Kapiteln wird untersucht, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung für die nachstehend aufgeführten Änderungspunkte erforderlich ist.



2 Dokumentation des IST-Zustandes

Keine neuen wirkungsrelevanten neuen Fakten seit der SUP und dem Erläuterungsbericht zur 17. Änderung.



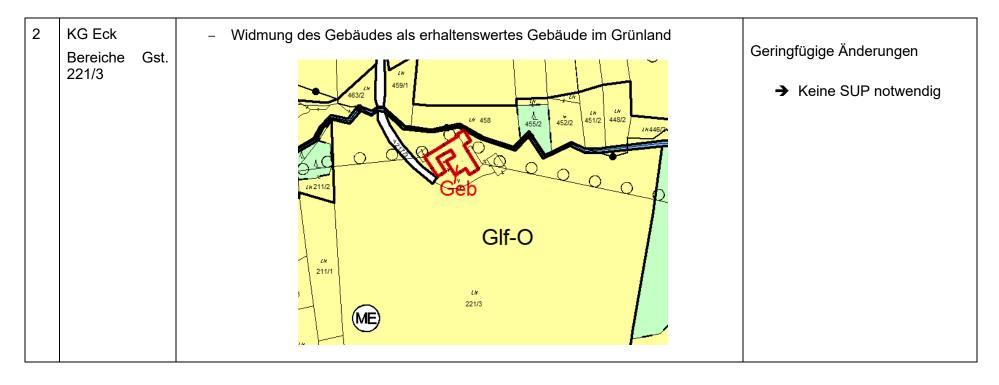
3 Übersicht über die Äderungspunkte und Ersteinschätzung

Örtliches Raumordnungsprogramm 1994

Die Änderungspunkte werden nachfolgend aufgelistet, kurz beschrieben und gleichzeitig einer Ersteinschätzung unterzogen. Dabei wird bewertet, ob ein Screening bzw. weitere Schritte der strategischen Umweltprüfung notwendig sind oder ob die Änderungen so geringfügig sind, dass auf weitere umweltstrategische Untersuchungen verzichtet werden kann.

re Vorprüfung notwe	ndig
Ourchführung einer erforderlich	





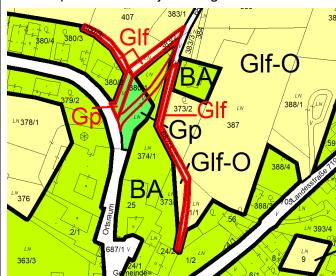


3 KG Kirchschlag

Bereiche Gst. 374/1, Gst. 380/1, Gst. 380/2, Gst. 380/9, Gst. 383/2, Gst. 687/3

- Umwidmung von 750 m² von Verkehrsfläche öffentlich in Grünland- Landund Forstwirtschaft
- Umwidmung von 150 m² von Verkehrsfläche öffentlich in Grünland- Parkanlagen
- Umwidmung von 260 m² von Grünland- Parkanlagen und Bauland-Agrargebiet in Verkehrsfläche öffentlich

Entsprechend dem jahrelangen Bestand und einer aktuellen Neuvermessung

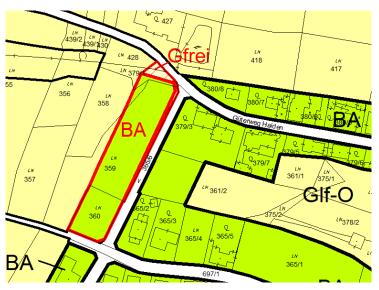


→ Keine SUP notwendig



4 Beschreibung der Änderungen

4.1 Änderungspunkt 1, KG Kirchschlag: Neuwidmung von Bauland-Agrargebiet



Bereich Gst. 428, Gst. 379/1, Gst 358, Gst 359 und Gst. 360

Das Bauland-Agrargebiet soll im Gemeindehauptort entlang vorhandener Infrastrukturen um ca. 4300 m² erweitert werden.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zur Flächenwidmungsplanänderung

mögliche Auswirkungen (**) Verweis auf die	Bewertung DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise				
Tab.1)	positiv	nicht relevant	relevant					
Naturschutz und Wald ^(*) :	Naturschutz und Wald ^(*) :							
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald ^(*)		\boxtimes						
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald ^(*)		\boxtimes						
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten				Artenschutzuntersuchung im Raumordnungs- verfahren obligatorisch				
Standortgefahren ^(*) :								
- Beeinträchtigung am Standort selbst				Standortgefahren, wie Fließgewässer, HQ-Risikogebiete				



mögliche Auswirkungen (**) Verweis auf die	Bewertung DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
Tab.1)	positiv	nicht relevant	relevant	
				Rutsch- und Sturzgefährdungsgebiete sowie Verdachtsflächen oder Altstandorte beeinträchtigen den Standort nicht.
				Jener Bereich um den Graben, in dem Hang- wasserfließwege verortet sind, wird vorsorglich als Gfrei gewidmet.
				Die "EBOD" weist den südlichen Teil die Wasserverhältnisse "mäßig trocken" und für den nördlichen Teil die Wasserverhältnisse "feucht bis nass" aus. Eine genauere Betrachtung der Untergrundverhältnisse wird deshalb angestrebt.
- Beeinträchtigung für andere Standorte				Die Umwidmung verursacht keine Beeinträchtigung auf andere Standorte.
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte ^(*)				Keine örtlichen und/oder (über)regionalen Pla- nungskonflikte ersichtlich.
- Lärm				Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung, die keine maßgebliche Erhöhung des Lärms verursacht.
- sonstige Emissionen				Keine maßgebliche Erhöhung sonstiger Emissionen zu erwarten.
- Erholungsfunktion		\boxtimes		Keine relevante Änderung der IST-Situation.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV		\boxtimes		Keine überlasteten Knotenpunkte in unmittelbarer Nähe.



mögliche Auswirkungen (**) Verweis auf die	Bewertung DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise	
Tab.1)	positiv	nicht relevant	relevant		
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund				Die Vergrößerung des Baulandes wird derart geringfügig eingeschätzt, sodass kein nennenswertes Potential für den ÖPNV/Umweltverbund entsteht.	
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit				Laut Verkehrsunfallkarte der Statistik Austria besteht derzeit kein relevantes Unfallpotential in der Gemeinde. Im Hinblick auf die vorhandenen guten Sichtbeziehungen im Straßennetz und der Geringfügigkeit der Veränderung im Verkehrsaufkommen, ist kein relevanter Untersuchungsbedarf erkennbar.	
Kultur, Ästhetik:					
- Erbe, Denkmal				Es befinden sich keine Kulturgüter (denkmal- geschützte Objekte, Bodendenkmal) im enge- ren und weiteren Umgebungsbereich.	
- Ortsbild				Bildet den Abschluss des Ortsraumes durch eine gebietstypische Bebauung des Mikrorau- mes entlang der vorhandenen Siedlungsstraße	
- Landschaftsbild				Die geplante Widmung bildet den Übergang zu Agrarflächen und des freien Landschaftsrau- mes, wodurch eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben sein kann.	

Strategische Umweltprüfung im Sinne § 25 NÖ ROG

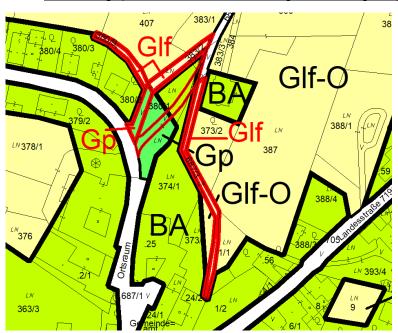
Aufgrund des Festlegungsinhaltes und der möglichen Auswirkungen auf den Umweltzustand der Schutzgebiete, sowie dem Ergebnis des Screeningprozesses müssen nähere Untersuchungen auf den Umweltzustand durchgeführt werden. Dabei werden folgende Themenbereiche betrachtet:



Standortgefahr: Wasser

Kultur, Ästhetik: Landschaftsbild

4.2 Änderungspunkt 3, KG Kirchschlag: Widmungsanpassung im öffentlichen Raum



Bereiche Gst. 374/1, Gst. 380/1, Gst. 380/2, Gst. 380/9, Gst. 383/2, Gst. 687/3

Der Änderungspunkt 3 betrifft die Umwidmung von Grünland- Parkanlagen und Bauland Agrargebiet in Verkehrsflächen öffentlich beziehungsweise die Umwidmung von Verkehrsflächen öffentlich in Grünland- Parkanlagen und Grünland Land- und Forstwirtschaft. Dabei handelt es sich um eine Anpassung der Widmung an die tatsächliche Lage der Verkehrswege entsprechend einer aktuellen Neuvermessung.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zur Flächenwidmungsplanänderung

	Bewertung DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald ^(*)				Die Flächen liegen im geschlossenen Ortsgebiet. Die Widmung soll lediglich den seit Jahren



	Bewertung DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
				existierenden Nutzungsbestand im öffentlichen Raum angepasst werden.
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald ^(*)				Die Flächen liegen im geschlossenen Ortsgebiet. Die Widmung soll lediglich den seit Jahren existierenden Nutzungsbestand im öffentlichen Raum angepasst werden.
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten				Artenschutzuntersuchung im Raumordnungsverfahren obligatorisch
Standortgefahren(*):			_	
- Beeinträchtigung am Standort selbst				Es befinden sich Fließwege mit Einzugsgebiet (10 ha bis >100ha); die Gefährdung ist allerdings für die geplante Widmung nicht relevant; ansonsten sind keine Gefährdungen gegeben, sodass eine weitere Prüfung nicht notwendig ist.
- Beeinträchtigung für andere Standorte				Die Umwidmung verursacht keine Beeinträchtigung auf andere Standorte.
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte ^(*)				Keine Planungskonflikte mit überörtlicher oder örtlicher Planung ersichtlich.
- Lärm		\boxtimes		Keine relevante Änderung der IST-Situation.
				Anpassung an die tatsächliche Lage der Ver- kehrswege
- sonstige Emissionen		\boxtimes		Keine relevante Änderung der IST-Situation.
				Anpassung an die tatsächliche Lage der Ver- kehrswege



	Bewertun	g DER AUSWIRI	KUNGEN	Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
- Erholungsfunktion				Anpassung an die tatsächliche Lage der Verkehrswege
				Die Umwidmung von Gp in Vö wird durch Umwidmung von Vö in Gp kompensiert
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV		\boxtimes		Keine relevante Änderung der IST-Situation.
				Anpassung an die tatsächliche Lage der Verkehrswege
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund		\boxtimes		Keine relevante Änderung der IST-Situation.
				Anpassung an die tatsächliche Lage der Verkehrswege
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit		\boxtimes		Keine relevante Änderung der IST-Situation.
				Anpassung an die tatsächliche Lage der Verkehrswege
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal				Es befinden sich keine Kulturgüter (denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmal) im Umgebungsbereich.
- Ortsbild				Die Umwidmung hat keinen Einfluss auf das Ortsbild.
				Anpassung an die tatsächliche Lage der Ver- kehrswege
- Landschaftsbild				Die Umwidmung hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.

À	6	7
A/A	A	•
N	V.	1

Bewertung DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
positiv nicht relevant relevant		relevant	
			Anpassung an die tatsächliche Lage der Ver- kehrswege

Strategische Umweltprüfung im Sinne § 25 NÖ ROG

Aufgrund des Festlegungsinhaltes sind mögliche Auswirkungen auf den Umweltzustand der Schutzgebiete von vorneherein auszuschließen. Es sind keine näheren Untersuchungen und die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.



5 Kumulative Auswirkungen ALLER geplanten Maßnahmen

mögliche Auswir-	BEWERT	JNG DER AUSWI	RKUNGEN	Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
kungen	positiv	nicht prüfrele- vant	prüfrele- vant	
Boden:				
- Bodenverbrauch - Versiegelung				Keine großflächigen Siedlungs-/Betriebserweiterungen – nur geringfügige Abrundungen;
				Die Fläche des neugewidmeten Baulandes beträgt 0,01% der gesamten Gemeindefläche bzw. 1,22% des aktuell gewidmeten Baulandes.
				Kein maßgeblicher Einfluss auf Bodenverbrauch/Versiegelung, da die Fläche entlang einer bestehenden und einseitig bebauten Siedlungsstraße liegt.
Klima:				
- Durchlüftung		\boxtimes		Keine ausgeprägten Entlüftungsschneisen betroffen; Maßnahmen ohne entscheidenden Einfluss auf Mikroklima
Wasser:				
- Stoffeintrag		\boxtimes		Außerhalb von Schutz-/Schongebieten, Graben im Norden und Osten des Umgebungsbereiches wird vorsorglich als Gfrei gewidmet
- Erschöpfung				Keine großflächige Siedlungs-/Betriebserweiterung, ausreichend Kapazitäten vorhanden
- Uferfreihaltung		\boxtimes		Graben im Norden und Osten des Umgebungsbereiches wird vorsorglich als Gfrei gewidmet



6 Screeningergebnis

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde Kirchschlag

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt von *Kommunaldialog Raumplanung GmbH* unter der Planzahl **24025-SUPV** am **07.06.2024**

Das vorliegende Berichtsdokument enthält die entsprechenden Ausschnitte aus dem Plan zum Vorentwurf.

A: kein Screening erforderlich – keine SUP		_
 Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebli- che negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können 	betroffene Änderungspunkte: 2	
 Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft 	betroffene Änderungspunkte:	
B: SUP obligatorisch durchzuführen		
 Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) 	betroffene Änderungspunkte:	
 Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	betroffene Änderungspunkte:	SUP
		erforderlich
C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)		
 Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich. 	betroffene Änderungspunkte: 1	
 Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich. 	betroffene Änderungspunkte: 3	



7 Scoping – Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Thema "Wasser" – Schutzgut "Wasser", Schutzgut Mensch				
Auswirkungen oder Unverträglichkeiten	Untersuchungen, Erläuterungen im Umweltbericht mit Bezug zur Grundlagenforschung			
relevante Schutzvorgaben, Schutzzielfestlegungen	Bearbeitungsbedarf	Methode	Detaillierungsgrad	
Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung	Abschätzung bestehende Gefährdungspotentiale mitsamt Auswirkungen	Analyse digitaler Grundlagendaten und Kartenmaterial (Gefahren(-hinweis-)karten, NÖ Atlas, eBod)	Verbale Darstellung der Verhält- nismäßigkeiten: grundsätzliche Aussagen, textliche und ggf. gra-	
Sichern der Tragfähigkeit des Bodens	Untersuchung der Gefährdungen Hangwasser und Feuchtlage	Ggf. Lokalaugenschein Einholen von einschlägigem Gutachten	phische Beschreibung;	

Thema "Kultur/Ästhetik" – Schutzgut "Landschaft" und "Ortsbild & Kulturgut"					
Auswirkungen oder Unverträglichkeiten	Untersuchungen, Erläuterungen im Umweltbericht mit Bezug zur Grundlagenforschung				
Relevante Schutzvorgaben, -Schutzzielfestlegungen	Bearbeitungsbedarf	Methode	Detaillierungsgrad		
Erhaltung des Land- schaftsbildes	Analyse von Sichtpunkte und Sichtachsen in den Land- schaftsraum und seine Erlebbarkeiten und Wahrnehm- barkeiten; Erhebung der prägenden Elemente und Strukturen des Landschaftsbildes;	Untersuchung von Orthophotos, DKM-Nutzflächen, Geländehö- henmodell Ggf. Lokalaugenschein, Foto- analyse	Planliche Dokumentation textliche Beschreibungen Ggf. fotografische Dokumen- tation		
	Darstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes Abschätzung der Auswirkungen durch Maßnahme				



8 Zusammenfassung

Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung ist aufgrund der Art, des Inhalts und des Umfanges der Planung/des Verfahrens erforderlich. Ein Umweltbericht muss für den Änderungspunkt 1 erstellt werden.

Folgende Planungskonsultationen werden eingeholt:

- Abteilung Landesgeologie
- Kulturtechnikerbüro der Gemeinde

Kirchschlag, 07.06.2024

Für die Marktgemeinde KIRCHSCHLAG

Bgm. Mag. Christina Martin A-3631 Ottenschlag, Kirchschlag 2 (für den Ersteller) Kommunaldialog Raumplanung GmbH Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung Fn 416995d, LG. St. Pölten Dipl. Ing. Margit Aufhauser-Pinz A-3130 Herzogenburg, Riefthalgasse 12 T: +43 (0)699 19228413, E: office@kommunaldialog.at, H: www.kommunaldialog.at (für die fachliche Ausarbeitung)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Kirchschlag z.H. der Bürgermeisterin Kirchschlag 2 3631 Kirchschlag

Beilagen

RU1-R-300/030-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bearbeitung

Durchwahl Datum

14208 04. Juli 2024

Kaufmann

MMag. Andrea

Betrifft

Bezug

Marktgemeinde Kirchschlag

18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Die raumordnungsfachliche Stellungnahme wird zur Kenntnis und Beachtung übermittelt. Eine abschließende rechtliche Beurteilung kann erst nach Einlangen auch der naturschutzfachlichen Stellungnahme abgegeben werden.

Beilage:

raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 21.6.2024

Ergeht an:

1. Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg **Zur Kenntnis**

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung Im Auftrag

MMag. K a u f m a n n Wirkl. Hofrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Zu: RU7-O-300/059-2024 Bezug: RU1-R-300/030-2024

Betrifft: Marktgemeinde Kirchschlag

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung

(SUP-Screening) sowie zum Untersuchungsrahmen des Umweltberichts

(SUP-Scoping)

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 13. Juni 2024

- die Abschätzung der Gemeinde zur Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen sowie
- 2. die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Die beiden Dokumente wurden vom Planungsbüro Kommunaldialog - Aufhauser-Pinz OG ausgearbeitet.

1. Zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (Screening):

Die Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen eines Teils der Änderungspunkte auf die Umwelt voraussichtlich erheblich sein können und für diese daher ein Umweltbericht erstellt wird.

Auf Basis

- einer Sichtung der vorgelegten Unterlagen
- ohne Durchführung eines Lokalaugenscheins und
- ohne zusätzliche Untersuchungen

können die Aussagen dieser Abschätzung als schlüssig bezeichnet werden. Das Ergebnis wird nach dem derzeitigen Grundlagen- und Erhebungsstand als zutreffend erachtet.

2. Zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping):

Auf Grund einer Sichtung der vorgelegten Unterlagen ohne Durchführung eines Lokalaugenscheins und ohne zusätzliche Erhebungen und Untersuchungen kann die vorgelegte Abgrenzung des Untersuchungsrahmens als schlüssig bezeichnet werden.

Nach dem derzeitigen Grundlagen- und Erhebungsstand wird der abgegrenzte Untersuchungsrahmen als **vollständig** erachtet.

Die beabsichtigten Konsultationen mit anderen Planungsstellen sind zu ergänzen. In der geologischen Karte ist im Bereich des ÄP 1 eine Zone mit "Vernässung/ Sumpf/Moor" verzeichnet. Der geologische Dienst ist diesbezüglich zu konsultieren.

Frühzeitige Hinweise:

ÄP 1: Aufgrund der hohen Baulandreserven in der Ortschaft sind diese zu prüfen und deren Verfügbarkeit darzulegen sowie entsprechende Baulandmobilisierungsmaßnahmen (ggf. auch Rückwidmung, Festlegung von Aufschließungszonen, ...) zu prüfen. Darüber hinaus wird empfohlen die Zielsetzung der Freihaltefläche(n) in der Plandarstellung zu ergänzen.

21. Juni 2024

DI Helma Hamader

(Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung)

elektronisch unterfertigt

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Kirchschlag z.H. der Bürgermeisterin Kirchschlag 2 3631 Kirchschlag

Beilagen

RU1-R-300/030-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bearbeitung

MMag. Andrea

Durchwahl 14208 Datum 30. Juli 2024

Kaufmann

Betrifft

Bezug

Marktgemeinde Kirchschlag,

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Die beiliegende fachliche Stellungnahme wird mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt.

Es wird mitgeteilt, dass die Begründung der Gemeinde hinsichtlich der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nachvollziehbar ist.

Die Beurteilung bezüglich der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet ist in die Auflageunterlagen einzuarbeiten.

Die Liste der Konsultationen ist vollständig.

Mit dem Änderungsverfahren (Auflage gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014) kann somit begonnen werden. Der **Entwurf** des örtlichen

Raumordnungsprogramms (samt Kundmachung) ist <u>zu Beginn der Auflagefrist</u> der NÖ Landesregierung zu übermitteln.

Wir machen darauf aufmerksam, dass dieser Entwurf sämtliche Grundlagen einschließlich der erforderlichen Gutachten und Nachweise (zu relevanten Themen wie Verkehr, Naturgefahren, Lärm, Naturverträglichkeit, Ver- und Entsorgung, Verfügbarkeit, Orts- und Landschaftsbild etc.) zu enthalten hat. Insbesondere sind auch die Ergebnisse aller erforderlichen Konsultationen im Entwurf zu berücksichtigen, entsprechend zu bewerten und gemeinsam mit diesem vorzulegen.

Beilage:

- Stellungnahme BD1-N vom 24.7.2024

Ergeht an:

1. Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg Zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen NÖ Landesregierung Im Auftrag

MMag. K a u f m a n n Wirkl. Hofrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst Naturschutz 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Beilagen

BD1-N-8300/011-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd1-naturschutz@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-14670 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

RU1-R-300/030-2024 Mag. Claus Stundner 15369 24. Juli 2024

Betrifft

Marktgemeinde Kirchschlag, 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Marktgemeinde Kirchschlag teilt mit, dass hinsichtlich der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zum Änderungspunkt 1 eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wird. Zu den Änderungspunkten 2 und 3 ist dies nicht vorgesehen.

Diesem Prüfungsergebnis kann aus naturschutzfachlicher Sicht auf Basis des übermittelten Vorentwurfes zugestimmt werden. Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens sieht vor, Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu bearbeiten. Auswirkungen auf das überlagerte Europaschutzgebiet (Vogelschutz-Gebiet) werden ohne Begründung als nicht relevant bewertet und es sind keine darüberhinausgehenden Untersuchungen / Aussagen vorgesehen. Der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens kann somit aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Nach Durchsicht des Orthofotos ist für die Beurteilung der Naturverträglichkeit keine eigene naturschutzfachliche Stellungnahme erforderlich, sondern kann diese im Zuge der SUP-Erstellung erfolgen.

Eine Abschätzung von Auswirkungen auf den Artenschutz ist vorgesehen.

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Mag. S t u n d n e r Amtssachverständiger für Naturschutz



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur